

GEMEINDE SOLNHOFEN

Kreis Weißenburg Gunzenhausen

Baugestaltungssatzung der Gemeinde Solnhofen

Die Gemeinde Solnhofen erläßt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 91 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes folgende

SATZUNG

über die Dachgestaltung von Garagen, Carports und Nebengebäuden in der Gemeinde Solnhofen.

§ 1

Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Gemeindebereich der Gemeinde Solnhofen mit ihren Gemeindeteilen Eßlingen u. Hochholz sowie dem Steinbruchgebiet.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle neu zu errichtenden Garagengebäude, Carports und Nebengebäude sowie deren Änderungen, gleichgültig, ob sie der Genehmigungspflicht unterliegen oder nicht.
- (3) Die Bestimmungen des Bayer. Denkmalschutzgesetzes bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 2

Baumaterialien und Dachform

- (1) Die Eindeckung bei der Ausführung mit Sattel-, Zelt-, Walm-, und Pultdach sowie deren Farbe hat sich an die Eindeckung des Hauptgebäudes anzupassen.
- (2) Dachaufbauten müssen sich dem Dach des Hauptgebäudes in Form und Größe unterordnen.

Bankverbindungen:

Sparkasse Solnhofen
(BLZ 764 510 30) 700 037

Volksbank Solnhofen
(BLZ 764 915 00) 1 508 644

Raiffeisenbank Solnhofen
(BLZ 760 696 54) 3 900 363

BfG Ingolstadt
(BLZ 721 101 11) 1 005 013 800

Postscheckamt Nürnberg
(BLZ 760 100 85) 41 739-855

§ 3

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Solnhofen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgesehenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 89 Abs. 1 Ziff. 17 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 10.000.-- Deutsche Mark bzw. 5113.-- EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) den Vorschriften des § 3 über die Gestaltung der Dachaufbauten sowie der zu verwendenden Materialien für die Dacheindeckung zuwiderhandelt,
- (2) einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Solnhofen, den 07. Februar 2020

GEMEINDE SOLNHOFEN

Manfred Schneider
1. Bürgermeister

Beschluß des Gemeinderates vom 06. Februar 2020

Bekanntmachung vom 10. Februar 2020 bis 29. Februar 2020

Bankverbindungen:

Sparkasse Solnhofen
(BLZ 764 510 30) 700 037

Volksbank Solnhofen
(BLZ 764 915 00) 1 508 644

Raiffeisenbank Solnhofen
(BLZ 760 696 54) 3 900 363

BfG Ingolstadt
(BLZ 721 101 11) 1 005 013 800

Postscheckamt Nürnberg
(BLZ 760 100 85) 41 739-855